

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung/BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut der anliegenden

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kalletal über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule - OGS (2. Änderungssatzung)

mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Kalletal vom 21.05.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Anlage

Kalletal, den 09.06.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

Hermann Fischer

**Satzung
zur Änderung
der Satzung der Gemeinde Kalletal über die Erhebung von Elternbeiträgen
für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS)
(2. Änderungssatzung)
vom 09.06.2015**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gelten-den Fassung, § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung, § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) in der zurzeit geltenden Fassung und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 21.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Kalletal über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Beitragshöhe

Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Vom maßgeblichen Einkommen (§ 4 Abs. 5) ist für das Schuljahr 2014/2015 ein Prozentsatz von 4,00 als Elternbeitrag zu zahlen, ab dem Schuljahr 2015/2016 erfolgt eine jährliche Anhebung um 1,5 %. Der monatliche Elternbeitrag wird kaufmännisch auf volle Euro gerundet. Der Elternbeitrag beträgt minimal 10,00 € und maximal 170,00 € pro Monat und Kind.

Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, die Offene Ganztagschule der Gemeinde Kalletal, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

§ 2

2. Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur „Änderung der Satzung der Gemeinde Kalletal über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) (2. Änderungssatzung) vom 09.06.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im *Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden* auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter www.kalletal.de Rubrik *Bekanntmachungen* zugänglich gemacht.

Kalletal, den 09.06.2015

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister
In Vertretung

Hermann Fischer